

Sonderbedingungen für den Versand und Empfang von Zahlungsanforderungen per EBICS

Fassung: Mai 2024

Für den Versand und Empfang von Zahlungsanforderungen des Kunden, der kein Verbraucher ist, über das Verfahren Electronic Banking Internet Communication Standard (EBICS) gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Zahlungsanforderungen

- (1) Beim Zahlungsanforderungsverfahren handelt es sich um ein technisch standardisiertes Verfahren zum Austausch von Nachrichten, durch das ein Zahlungsempfänger den Zahler zur Erfüllung seiner aus einem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft ausstehenden Zahlungsverpflichtung auffordert und eine Rückmeldung erhält, ob der Zahler die Anforderung akzeptiert oder ablehnt.
- (2) Zahlungsanforderungen sind somit standardisierte, fristgebundene Anforderungen von Zahlungsempfängern zur Ausführung von Überweisungen (Standard-Überweisungen oder Echtzeit-Überweisungen).
- (3) Zahlungsanforderungen können vom Zahlungsempfänger mit Begleitdokumenten (insbesondere Rechnungen) versehen werden.
- (4) Der Kunde als Zahlungsempfänger beauftragt die Bank, Zahlungsanforderungen für ihn nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu versenden.
- (5) Der Kunde als Zahler beauftragt die Bank, Zahlungsanforderungen für ihn nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten.
- (6) Es können nur Zahlungsanforderungen in Euro versandt und entgegengenommen werden.¹
- (7) Die Bank unterhält den für die Weiterleitung der Zahlungsanforderungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Kalendertagen eines Jahres.

1.2 Voraussetzungen für die Nutzung

- (1) Voraussetzung für die Nutzung des Zahlungsanforderungsverfahrens per EBICS ist, dass der Kunde ein Girokonto bei der Bank unterhält, das nach Maßgabe der hierzu vereinbarten Bedingungen für die Datenfernübertragung (DFÜ-Bedingungen) freigeschaltet ist.
- (2) Es gelten die Bedingungen für die Datenfernübertragung (DFÜ-Bedingungen) nebst Anlagen und im Hinblick auf die für das Zahlungsanforderungsverfahren erforderlichen Datenformate die SRTP – Spezifikationen².
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Prozesse sowie eine geeignete Software einzusetzen, sodass die mit der Bank ausgetauschten Formate den Anforderungen gem. Ziffer 1.2 (2) entsprechen.
- (4) Für seine technischen Anbindungen an die Bank hat der Kunde Sorge zu tragen sowie die anfallenden Kosten zu übernehmen. Funktionsbeeinträchtigungen in seiner technischen Infrastruktur bzw. den Kommunikationsnetzen fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Bank.
- (5) Der Kunde hat der Bank die Kontoverbindung (IBAN, EBICS ID und EBICS Teilnehmer) mitzuteilen, mit der er am Zahlungsanforderungsverfahren teilnehmen möchte.
- (6) Die Bank ist berechtigt, für den Versand und Empfang der Zahlungsanforderungen einen Dienstleister einzuschalten.

2 Versand einer Zahlungsanforderung

2.1 Einreichung der Zahlungsanforderung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, nur dann Zahlungsanforderungen bei der Bank einzureichen, wenn er zuvor das Verfahren mit dem Zahler vereinbart hat und die Zahlungsanforderungen den vereinbarten Zahlungsmodalitäten entsprechen. Dabei wird sich der Kunde die IBAN des Zahlers mitteilen lassen, an die er seine Zahlungsanforderung richten soll. Außerdem wird der Kunde dem Zahler vorab seine eigene IBAN mitteilen, damit der Zahler diese mit der in der Zahlungsanforderung angegebenen IBAN abgleichen kann. Schließlich wird der Kunde bei Bedarf mit dem Zahler vereinbaren, dass er seine Rechnungen an den Zahler als Anhang den Zahlungsanforderungen beifügen und über die Bank an den Dienstleister des Zahlers weiterleiten darf.
- (2) Der Kunde erstellt die Zahlungsanforderung nach Maßgabe der unter Ziffer 1.2 (2) genannten Anforderungen. Er stellt sicher, dass die Zahlungsanforderung alle danach für den Versand und die spätere Zahlung erforderlichen Angaben richtig und vollständig enthält (insbesondere IBAN des Kontos des Zahlers) und leitet diese über EBICS als den mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationskanal an die definierte Bankrechnerschnittstelle der Bank weiter.
- (3) Der Ablaufzeitpunkt der Zahlungsanforderung („expiry date“) darf nicht mehr als drei Monate in der Zukunft liegen.
- (4) Der Kunde kann dem Zahler in der Zahlungsanforderung Optionen zur Änderung des Zahlbetrags, des Zahlungsziels und der Zahlungsart übermitteln. Er kann dem Zahler dadurch die Möglichkeit einer Änderung der Zahlungsanforderung eröffnen.
- (5) Die Einreichung der Zahlungsanforderung kann mit oder ohne Begleitdokumente erfolgen. Der Kunde wird nur solche Begleitdokumente beifügen, die für die Zahlungsanforderung erforderlich sind (bspw. Rechnungen) und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten auf das notwendige Minimum beschränken. Die Beifügung zahlungsfremder Dokumente (bspw. Werbung) ist ausdrücklich untersagt. Die Begleitdokumente müssen im PDF/A-Format angehängt werden und entsprechend der technischen Schnittstellendokumentation der Anlage 3 zum DFÜ-Abkommen in den Datensatz der Zahlungsanforderung eingebettet werden. Die Zahlungsanforderung darf inkl. Begleitdokumenten eine Größe von 10 MB nicht überschreiten. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass beim Versand von Zahlungsanforderungen Begleitdokumente frei von Schadsoftware und schadhaften Links sind. Der Kunde ist insoweit zur Gewährleistung und Überwachung einer hinreichend sicheren IT-Infrastruktur verpflichtet.

2.2 Versand durch die Bank

- (1) Die Bank ist berechtigt, den Versand der eingereichten Zahlungsanforderung abzulehnen, sofern der Kunde ihr gegenüber nicht zur Einreichung von Zahlungsanforderungen berechtigt ist, die technischen Vorgaben nicht eingehalten sind oder der Dienstleister des Zahlers nicht erreichbar ist.
- (2) Die Bank kann den Versand von Zahlungsanforderungen darüber hinaus ablehnen, sofern
 - die Zahlungsanforderung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder
 - die Ausführung der angeforderten Zahlung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder
 - die Bank nach eigenem Ermessen zu der Einschätzung gelangt, dass es sich um eine missbräuchliche Zahlungsanforderung handelt oder
 - eine Zahlungsanforderung zugunsten eines nicht für diese Zwecke hinterlegten Kontos des Kunden versendet werden soll.

(3) Die Bank leitet die Zahlungsanforderung an den Dienstleister des Zahlers weiter. Sofern der Kunde die Bank im Rahmen der Erstellung der Zahlungsanforderung beauftragt, informiert die Bank den Kunden darüber, ob die Zahlungsanforderung dem Dienstleister des Zahlers technisch gestellt werden konnte.

(4) Die Bank stellt dem Kunden die Rückmeldung des Zahlers (Akzeptanz, Ablehnung oder nicht fristgerechte Akzeptanz) oder die Information über die Ablehnung aus technischen Gründen mit entsprechender Ablehnungsbegründung („reason codes“) zum Abruf bereit.

3 Empfang von Zahlungsanforderungen

3.1 Erhalt einer Zahlungsanforderung

(1) Erhält die Bank eine Zahlungsanforderung, wird die Bank dem Kunden die Zahlungsanforderung unverzüglich über EBICS als den mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationskanal an der definierten Bankrechnerschnittstelle zur Verfügung stellen.

(2) Die Bank ist berechtigt, eine für den Kunden empfangene Zahlungsanforderung abzulehnen und nicht an den Kunden weiterzuleiten, wenn

- technische Anforderungen an die Zahlungsanforderung nicht eingehalten wurden oder
- die technischen Voraussetzungen für die Abwicklung der Zahlungsanforderung auf Seiten des Zahlers ganz oder zum Teil nicht vorliegen oder
- die Zahlungsanforderung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder
- die Ausführung der angeforderten Zahlung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder
- die Bank nach eigenem Ermessen zu der Einschätzung gelangt, dass es sich um eine missbräuchliche Zahlungsanforderung handelt.

3.2 Prüfpflichten des Kunden

(1) Es obliegt allein dem Kunden, zu prüfen und zu entscheiden, ob die Zahlungsanforderung berechtigt ist (also ob ein entsprechender Anspruch des Zahlungsempfängers besteht) und ob die Zahlungsanforderung inhaltlich zutreffend ist (also ob beispielsweise die Höhe, das Fälligkeitsdatum oder die Empfängerkontonummer der angeforderten Zahlung richtig sind und mit den ggf. übermittelten Begleitdokumenten übereinstimmen).

(2) Es obliegt allein dem Kunden, die ggf. übermittelten Begleitdokumente vor dem Öffnen auf eventuelle Schadsoftware, schadhafte Links u. ä. zu prüfen.

3.3 Begleitdokumente

(1) Wird die Zahlungsanforderung vom Zahlungsempfänger mit Begleitdokumenten versehen, stellt die Bank diese dem Kunden ungeprüft mit dem Datensatz in EBICS zur Verfügung.

(2) Die Bank kann Begleitdokumente weder technisch (bspw. auf schadhafte Inhalte) noch inhaltlich (bspw. auf eine Übereinstimmung mit der Zahlungsanforderung) prüfen.

3.4 Rückmeldung durch den Kunden

(1) Der Kunde kann die Zahlungsanforderung akzeptieren oder ablehnen.

(2) Sofern der Zahlungsempfänger Änderungen zugelassen hat, kann der Kunde die Zahlungsanforderung anpassen.

(3) Die Rückmeldung auf die eingegangene Zahlungsanforderung erstellt der Kunde – optional unter Angabe der Ablehnungsgründe – in seinem System und stellt sie der Bank zur Weiterleitung an den Dienstleister des Zahlungsempfängers per EBICS bereit.

(4) Die Akzeptanz der Zahlungsanforderung durch den Zahler begründet keine eigenständige rechtliche Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Zahlungsempfänger.

(5) Sofern ein Ablaufdatum („expiry date“) für die Zahlungsanforderung überschritten wurde, ohne dass der Kunde die Zahlungsanforderung akzeptiert oder abgelehnt hat, erstellt die Bank automatisiert eine Rückmeldung an den Dienstleister des Zahlungsempfängers mit einem entsprechenden Ablehnungsgrund („reason code“).

(6) Lehnt der Kunde die Zahlungsanforderung ab oder akzeptiert er diese nicht innerhalb der vom Zahlungsempfänger vorgegebenen Anforderungsfrist, erlischt die Zahlungsanforderung.

(7) Die Ausführung der Überweisung, insbesondere die Autorisierung und die Abwicklung des Überweisungsauftrags, richten sich nicht nach diesen Sonderbedingungen für Zahlungsanforderungen, sondern nach den Sonderbedingungen für die Ausführung der jeweiligen Überweisungsart.

(8) Wird die Zahlungsanforderung vom Kunden nur akzeptiert, ohne eine Überweisung zu beauftragen oder lehnt die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags nach den hierzu vereinbarten Bestimmungen ab (bspw. weil kein hinreichendes Guthaben zur Verfügung steht), obliegt es allein dem Kunden, selbst für eine fristgerechte Begleichung zu sorgen, um etwaige Nachteile im Verhältnis zum Zahlungsempfänger wegen einer nicht fristgerechten Zahlung zu vermeiden.

3.5 Information des Zahlungsempfängers

Die Bank leitet die Rückmeldung des Kunden unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Dienstleister des Zahlungsempfängers weiter.

3.6 Keine dauerhafte Aufbewahrung durch die Bank

(1) Die Bank stellt dem Kunden eine an ihn adressierte Zahlungsanforderung sowie etwaige Begleitdokumente bis zu ihrem Ablaufzeitpunkt („expiry date“) über EBICS zur Verfügung. Eine Aufbewahrung darüber hinaus erfolgt nicht.

(2) Der Kunde muss, soweit von ihm gewünscht, selbst für eine dauerhafte Datensicherung sorgen.

3.7 Missbräuchliche Zahlungsanforderungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer missbräuchlichen Zahlungsanforderung zu unterrichten.

4 Datenschutz, Verarbeitungshinweise

4.1 Versand von Zahlungsanforderungen

(1) Im Rahmen des Versands von Zahlungsanforderungen können personenbezogene Daten des Zahlers über die Bank an einen Dienstleister, den die Bank für den Versand der Zahlungsanforderung nutzt und der seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, weitergeleitet werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf dem Gebiet des EWR.

(2) Der Kunde wird im Rahmen seiner gesetzlichen Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 DS-GVO die Zahler darüber informieren, dass die Bank und weitere Empfänger, wie z. B. die Bank des Zahlers, im Zuge der Zahlungsanforderung personenbezogene Daten des Zahlers verarbeiten werden.

4.2 Empfang von Zahlungsanforderungen

(1) Im Rahmen des Empfangs von Zahlungsanforderungen verarbeitet die Bank folgende Daten:

vom Zahlungsempfänger übermittelte, kontobezogene Daten (bspw. Zahlungsempfängername, IBAN und Bank des Zahlungsempfängers), transaktionsbezogene Daten (bspw. Betrag, Währung, Verwendungszweck, Fälligkeitsdatum, Ablaufdatum, Kundename auf Grund seiner Rolle als Zahler, IBAN des Zahlers) und transaktionsbegleitende Daten (bspw. Rechnungsanhang als Begleitdokument, technische Daten zur Transaktionsabwicklung).

(2) Bei Benachrichtigung des Zahlungsempfängers gemäß Ziffer 3.5 übermittelt die Bank folgende Daten an den Zahlungsempfänger: Transaktionsnummer, Status der Zahlungsanforderung (Akzeptanz, Ablehnung und Grund der Ablehnung oder nicht fristgerechte Akzeptanz).

(3) Die Verarbeitung erfolgt jeweils zu dem Zweck, die Zahlungsanforderungen abwickeln zu können und beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO und sofern Informationen i. S. d. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO in transaktionsbegleitenden Daten mitgeteilt werden, auf Art. 9 Abs. 2 lit. a) DS-GVO.

(4) Im Übrigen wird auf die dem Kunden von der Bank bereits erteilten Informationen verwiesen.

5 Entgelte

(1) Sowohl für den Versand als auch für den Empfang von Zahlungsanforderungen durch die Bank können die Bank und der Kunde ein gesondertes Entgelt vereinbaren.

(2) Das Entgelt für die in Anspruch genommenen weiteren Dienste der Bank (bspw. die Ausführung eines Überweisungsauftrags) richtet sich nach den hierzu getroffenen Vereinbarungen.

6 Beendigung der Zahlungsanforderungen

(1) Die Beauftragung der Bank zum Versand und/oder zum Empfang von Zahlungsanforderungen kann von dem Kunden durch Erklärung in Textform jederzeit und von der Bank mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden.

(2) Für vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingehende Zahlungsanforderungen gelten diese Sonderbedingungen auch über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung fort.

(3) Nach Wirksamwerden der Kündigung eingehende Zahlungsanforderungen wird die Bank ohne gesonderte Nachricht an den Kunden ablehnen.

¹ Hinweis: Die aktuell am Zahlungsverfahrensverfahren teilnehmenden Banken können Sie bei uns erfragen.

² Die Arbeitsfassung SRTP ist auf der Webseite <https://www.ebics.de/de/datenformate/spezifikationen-in-entwicklung> veröffentlicht.